

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4009 —**

Umfang des Exports genehmigungspflichtiger Waren

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 8 – 48 03 41/5 – hat mit Schreiben vom 15. November 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch war der jährliche Wert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Waren nach Teil I, Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in den Jahren von 1971 bis 1982 aufgeschlüsselt nach Jahren?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. August 1983 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 2. August 1983 betr. „Rüstungsexporte“ verwiesen, wonach die Genehmigungsstatistik für Waren, deren Ausfuhr einer Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf, nur den Zeitraum ab 1. Januar 1983 umfaßt.

2. Wie viele Staaten durften mit Genehmigung der Bundesregierung zwischen 1971 und 1982 Waffen, Munition und Rüstungsmaterial gemäß AL I A zur AWV erhalten, und wie viele Nicht-NATO-Staaten befanden sich darunter?

Soweit die Frage Kriegswaffen betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 4, wegen sonstiger Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hoch war der jährliche Wert der Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) von 1971 bis 1983? Wie hoch war der effektive Ausfuhrwert pro Jahr?

Eine Statistik über die tatsächlich durchgeföhrten Exporte von Kriegswaffen, die den in der Frage genannten Zeitraum umfaßt,

liegt nicht vor. Für die Jahre 1981 bis 1983 betragen die effektiven Kriegswaffenausfuhren im Durchschnitt knapp 2 Mrd. DM jährlich.

Im übrigen war diese Frage bereits Gegenstand verschiedener parlamentarischer Fragen, zuletzt in den Kleinen Anfragen „Umfang und Empfänger von Rüstungsexporten aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 10/3456 vom 12. Juni 1985) und „Umfang und Empfänger bundesdeutscher Rüstungsexporte“ (Drucksache 10/2858 vom 8. Februar 1985).

4. Wie viele Staaten durften mit Genehmigung der Bundesregierung zwischen 1971 und 1982 Kriegswaffen nach dem KWKG erhalten, und wie viele Nicht-NATO-Staaten befanden sich darunter?

In den Jahren 1971 bis 1982 wurden Exporte von Kriegswaffen in 67 Staaten genehmigt.

Darunter befanden sich 46 Nicht-NATO-Staaten im Sinne der rüstungsexportpolitischen Grundsätze von 1982.

In der überwiegenden Zahl dieser Fälle handelte es sich um Lieferungen vereinzelter Waffen in geringer Stückzahl oder um Länder, in die nur ein einziges Mal oder in die letztmals in den 70er Jahren geliefert wurde.

5. Weshalb betrachtet die Bundesregierung Waren des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste zur AWV – die sogenannten „Waren von strategischer Bedeutung“ – nicht als „Rüstungsgüter“, obwohl diese nach Beschuß des NATO-Ausschusses COCOM klassifiziert sind und nicht in Staaten des Warschauer Paktes exportiert werden dürfen?

Hinsichtlich der politischen Bedeutung des Exports deutscher Rüstungsgüter im Sinne der rüstungsexportpolitischen Grundsätze stehen die Ausfuhren von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Abschnitt A des Teils I der Ausfuhrliste) im Vordergrund. Die Ausfuhr von Waren des Abschnitts C steht gemäß der internationalen Abstimmung im COCOM unter Genehmigungsvorbehalt, weil derartige Lieferungen in bestimmten Fällen zum militärischen Potential der Staaten des Warschauer Pakts beitragen könnten und somit die westlichen Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würden.

6. Welche Warennummern aus Teil I der Ausfuhrliste unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung nicht dem völkerrechtlich verbindlichen Rüstungsembargo der UNO vom November 1977 gegenüber Südafrika?

Alle Warennummern, die keine der in der Resolution 418 des VN-Sicherheitsrates vom 4. November 1977 genannten Waren oder Warengruppen enthalten. Eine Festlegung auf einzelne Warennummern ist nicht möglich, da diese Positionen in der Regel Warengruppen bezeichnen und daher eine solche Feststellung nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen kann.